

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2021

Nr. 2021/1772

## Verlängerung Covid-19-Impftarife Arztpraxen und Apotheken 2022

---

### 1. Ausgangslage

Damit die Arztpraxen und Apotheken ihre wichtige Rolle in der kantonalen Impfstrategie wahrnehmen, hat der Regierungsrat für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 eine kantonale Ergänzung des nationalen Tarifs für Impfungen in Arztpraxen auf CHF 40.00 (RRB Nr. 2021/423) und in Apotheken auf CHF 33.50 (RRB Nr. 2021/658) beschlossen. Im Jahr 2021 wurden in den 63 beteiligten Hausarztpraxen insgesamt 38'215 Impfungen verabreicht, die beteiligten 17 Apotheken verabreichten bisher insgesamt 9'725 Impfungen. Damit leisteten die Arztpraxen und Apotheken einen wichtigen Beitrag in der kantonalen Impfkampagne.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19. Der Kanton Solothurn impft die Einwohnerinnen und Einwohner seit Anfang Januar 2021 in Impfzentren sowie durch den Einsatz von mobilen Impfteams, partiell in Drive-Ins sowie des Weiteren in Arztpraxen und Apotheken.

Aktuell (Stand 21. November 2021) sind 182'591 Personen zweimal geimpft. Impfen gegen Covid-19 wird auch 2022 notwendig sein. Hinzu kommt die Auffrischimpfung (sog. Boosterimpfung), bei welcher im Moment die über 65-Jährigen sowie die gesundheitlich besonders gefährdeten Personen ein drittes Mal geimpft werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass schon bald durch die Eidgenössische Kommission für Impffragen EKIF auch für die restliche Bevölkerung eine Empfehlung für eine Boosterimpfung ausgesprochen wird. Zudem ist zu erwarten, dass die Impfempfehlung auf Kinder unter dem 12. Lebensjahr erweitert wird.

Als Ergänzung zu den Impfzentren, zur Erhöhung der Impfbereitschaft und zur Förderung niederschwelliger Angebote in den Regelstrukturen ist es für die kantonale Impfstrategie wichtig, dass die Arztpraxen und Apotheken weiterhin Impfungen anbieten.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Impfstrategie 2022

Die kantonale Impfstrategie soll bis Ende Juli 2022 verlängert werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen gewährleisten zu können. Dazu werden die beiden Impfzentren Trimbach und Selzach bis Ende Juli 2022 weiter betrieben (separater RRB). Neben den Impfzentren sowie mobilen Impfteams benötigt es weiterhin Hausarztpraxen sowie Apotheken für Impfangebote an die Bevölkerung. Die Hausarztpraxen sowie die Apotheken sind wichtige Elemente der Regelstrukturen gesundheitlicher Einrichtungen.

Die Bereitstellung der Impfkapazitäten für das Jahr 2022 im Kanton Solothurn geht von einer Impfbereitschaft von 75% der Bevölkerung aus und einer gleichen Verteilung auf die Impfkannäle Impfzentren, Arztpraxen und Apotheken wie 2021. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 zusätzlich auch Kinder unter 12 Jahren eine Impfempfehlung erhalten.

Erwartet wird, dass zwischen 1. Januar und 31. Juli 2022

- in ca. 40 Hausarztpraxen insgesamt 30'000 Impfungen durchgeführt werden,
- in ca. 17 Apotheken insgesamt 10'000 Impfungen durchgeführt werden.

## 2.2 Impftarif in Arztpraxen

Der nationale Tarif ab 1. Januar 2022 für Impfungen in Arztpraxen beträgt CHF 29.00 für Personen über dem 12. Altersjahr. Damit liegt die Vergütung weiterhin deutlich unter dem bisherigen im Kanton Solothurn geltenden Ansatz von CHF 40.00. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 40.00 soll deshalb bis am 31. Juli 2022 verlängert werden. Der kantonale Zuschlag beträgt CHF 11.00 pro Impfung.

Der nationale Tarif ab 1. Januar 2022 für Kinder unter 12 Jahren beträgt CHF 40.45 pro Impfung. Der kantonale Zuschlag von CHF 11.00 auf den nationalen Tarif soll auch bei der Impfung von Kindern unter 12 Jahren Anwendung finden, insgesamt beträgt die Vergütung dann CHF 51.45.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Arztpraxis und dem Kanton abgeschlossen wurde.

## 2.3 Impftarif in Apotheken

Die Vergütung von Impfungen in Apotheken für das kommende Jahr wird der Bundesrat noch festlegen. Aktuell beträgt diese CHF 19.50 pro Impfung. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 33.50 soll ebenfalls bis am 31. Juli 2022 verlängert werden. Der kantonale Zuschlag beträgt (Stand heute) CHF 14.00 pro Impfung.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Apotheke und dem Kanton abgeschlossen wurde.

## 2.4 Situation in anderen Kantonen

Zahlreiche andere Kantone richten ebenfalls Zusatzvergütungen für Impfungen in Arztpraxen und Apotheken aus, beispielsweise der Kanton Aargau (Gesamtentschädigung CHF 45.00), der Kanton Basel-Landschaft (Gesamtentschädigung CHF 50.00) oder der Kanton Basel-Stadt (Gesamtentschädigung CHF 50.00).

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 soll der aktuell geltende Tarif für Impfungen in Arztpraxen und Apotheken bis am 31. Juli 2022 verlängert werden. Ausgehend vom erwarteten Mengengerüst von 40'000 Impfungen entstehen dadurch Kosten in der Höhe von rund CHF 0,5 Mio. (0,33 Mio. für Arztpraxen und 0.14 Mio. für Apotheken).

#### 4. Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Ärzte miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

#### 5. Beschluss

- 5.1 Die Entschädigung für Impfungen in Arztpraxen vom 1. Januar bis 31. Juli 2022 in der Höhe von CHF 40.00 (Personen ab 12 Jahren) bzw. CH 51.45 (unter 12-jährige Personen) wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.2 Die Entschädigung für Impfungen in Apotheken vom 1. Januar bis 31. Juli 2022 in der Höhe von CHF 33.50 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.3 Die Kosten von rund CHF 0.5 Mio. gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### Verteiler

Departementssekretariat DdI (2)  
Gesundheitsamt (2)  
Amt für Finanzen  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)